

Nr. 352

Antwort des Ministers für Erziehung und Volksbildung

vom 3. März 1962

auf die Kleine Anfrage des Abg. Schauß (FDP)

vom 23. Januar 1962

betreffend Ausstattung der Dorfschulen

— Drucks. Abt. I Nr. 1442 —

Ich beabsichtige, die Kleine Anfrage des Abg. Schauß (FDP) — Drucks. Abt. I Nr. 1442 — vom 23. Januar 1962 betreffend Ausstattung der Dorfschulen wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Richtlinien gemäß § 23 Abs. 2 über Einrichtung der Schulräume und Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien bestehen zur Zeit nicht.

Zu 2:

Richtlinien für die Einrichtung der Schulräume werden im Rahmen der Neufassung der Richtlinien

über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten (Raumprogramme) erlassen. Die Neufassung wird vorbereitet. Anschließend werden Richtlinien über Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchern ergehen.

Zu 3:

Die in § 27 des Schulverwaltungsgesetzes aufgeführten Landesbeihilfen gelten nur für Lehrmittel, die zur Erstausrüstung von Schulneubauten notwendig sind.

gez. Dr. Schütte

Nr. 353

Antwort des Ministers für Erziehung und Volksbildung

vom 13. März 1962

auf die Kleine Anfrage der Abg. Frau Dr. Walz (CDU)

vom 6. Februar 1962

betreffend Begabtenprüfung auf Zulassung zu wissenschaftlichen Hochschulen

— Drucks. Abt. I Nr. 1453 —

Die Kleine Anfrage der Abg. Frau Dr. Walz (CDU) — Drucks. Abt. I Nr. 1453 — vom 6. Februar 1962 betreffend Begabtenprüfung auf Zulassung zu wissenschaftlichen Hochschulen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Begabtenprüfung ergeben sich aus § 2 der Ordnung der Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 12. November 1956 (Amtsblatt 1956 S. 558 ff.).

Zu 2:

Seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung im Dezember 1956 bis zur Herbstprüfung 1961 haben sich 141 Personen unter Vorlage der geforderten Meldeunterlagen um die Zulassung zur Prüfung beworben und 67 Bewerber der Prüfung unterzogen.

Zu 3:

In demselben Zeitraum haben 49 Bewerber die Prüfung bestanden. Sie erhielten ein Zeugnis der Reife, das zum Studium aller Studienrichtungen berechtigt.

gez. Dr. Schütte